

§ 28b Stmk. FischG 2000

Stmk. FischG 2000 - Steiermärkisches Fischereigesetz 2000

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.12.2025

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI. Nr. 91/2024

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI. Nr. 91/2024 gemäß § 30 Abs. 6 Z 2

1. 1.ausgestellten Fischerkarten gelten, so lange sie nicht geändert werden müssen, als Fischerkarte nach diesem Gesetz;
2. ausgestellten Fischergastkarten dürfen für die Dauer ihrer Ausstellung weiterverwendet werden;
3. bestellten sachverständigen Fischereiberechtigten sind für die restliche Dauer ihrer Bestellung von der Verpflichtung, einen Fortbildungskurs zu besuchen, ausgenommen;
4. absolvierten Fischereiaufseherkurse behalten ihre Gültigkeit;
5. anhängigen Kurse sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 91/2024

In Kraft seit 12.09.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at